



# ABGABESTATION

## – Allgemeine Geschäftsbedingungen –

(Stand: 12.03.2024)

### 1. Allgemeines / Geltungsbereich

Die Abgabestation ist eine von der KSV Holstein von 1900 e.V., Steenbeker Weg 150, 24106 Kiel, betriebene Serviceeinrichtung, um den Zuschauer\*innen den Stadionbesuch im Holstein-Stadion zu erleichtern und mitgeführte (unzulässige, unhandliche) Gegenstände vor dem Einlass vorübergehend in Verwahrung geben zu können.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das durch die Inverwahrungnahme begründete Rechtsverhältnis zwischen der KSV Holstein und der Zuschauerin / dem Zuschauer (nachfolgend: Verwender).

Der Verwender erklärt mit der Übergabe des Gegenstandes, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abgabestation gelesen zu haben und mit dem Inhalt einverstanden zu sein.

### 2. Verwahrung

Der Verwahrungsvertrag (i.S.d. §§ 688 ff. BGB) kommt zustande durch die Entgegennahme des Gegenstandes durch die KSV Holstein bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen unter Aushändigung eines **Quittungsbelegs**. Die Entgegennahme / Verwahrung des Gegenstandes liegt im pflichtgemäßen Ermessen der KSV Holstein bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen.

Die Rückgabe erfolgt gegen Vorlage des Quittungsbelegs.

Die Verwahrung des Gegenstandes erfolgt in dem Zeitraum von **zwei Stunden vor dem Spiel bis eine Stunde nach dem Spiel** gegen Vorlage der Eintrittskarte **unentgeltlich**. Der Verwender ist verpflichtet, den Gegenstand spätestens eine Stunde nach dem Spiel abzuholen. Das Verwahrungsverhältnis endet mit Ablauf dieser Frist.

Erfolgt **keine Abholung** in diesem Zeitraum, wird der hinterlegte Gegenstand im Stadion-Fanshop der KSV Holstein als Fundsache behandelt und nach Ablauf von 2 Wochen an das Fundbüro der Stadt Kiel, Fabrikstraße 8-10, 24103 Kiel, übergeben. Es gelten im Übrigen sodann die gesetzlichen Vorschriften für Fundsachen.

### 3. Öffnungszeiten

Die Abgabestation öffnet 120 Minuten vor Spielbeginn und schließt 60 Minuten nach dem Abpfiff.

### 4. Haftung

Ansprüche des Verwenders gegen die KSV oder ihre Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der KSV, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie beschränken sich jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, höchstens jedoch auf den für die Veranstaltung geleisteten Betrag. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

### 5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Bestimmungen als lückenhaft erweisen sollten. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, Regelungen hinzuzufügen, die dem entsprechen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie den jeweiligen Aspekt bei Vertragsschluss bedacht hätten.

Das Präsidium der KSV Holstein